Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Außenbereichssatzung „Siedlung Groppel“

gemäß § 35(6) BauGB

Begründung

Entwurf, September 2020

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Inhalt

1. Lage und Größe des Satzungsgebiets, räumlicher Geltungsbereich

2. Rechtlicher Rahmen und städtebauliche Ausgangssituation
- 2.1 Anlass für den Erlass der Außenbereichssatzung
- 2.2 Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung
- 2.3 Rechtswirkungen der Außenbereichssatzung
- 2.4 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

3. Planungsgrundlagen
- 3.1 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan
- 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Wald
- 3.3 Gewässer
- 3.4 Boden
- 3.5 Altlasten und Kampfmittel
- 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

4. Zulässigkeitsbestimmungen und Rahmenbedingungen
- 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugestaltung
- 4.2 Erschließung und Verkehr
- 4.3 Immissionsschutz
- 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
- 4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

5. Umweltrelevante Auswirkungen
- 5.1 Bodenschutz und Flächenverbrauch
- 5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung
- 5.3 Eingriffsregelung
- 5.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

6. Kosten und Verfahren

1. Lage und Größe des Satzungsgebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das etwa **2,7 ha** große Satzungsgebiet der Außenbereichssatzung „Siedlung Groppel“ liegt nördlich des Siedlungsbereichs des Ortsteils Herzebrock zwischen den Waldgebieten Putz im Westen und Fuchsbruch im Osten. Es umfasst in der Gemarkung Herzebrock, Flur 20, die Flurstücke 33 tlw., 39 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 55 tlw., 56, 87, 110, 118 tlw., 136, 138 tlw., 144, 145, 146, 147. Das Satzungsgebiet wird in der Örtlichkeit wie folgt begrenzt:

- Im Westen bzw. Südwesten durch das Waldgebiet Putz,
- im Nordwesten durch die Quenhorner Straße (K 10),
- im Norden durch angrenzende Acker- und Grünlandflächen,
- im Osten durch das Waldgebiet Fuchsbruch und
- im Süden durch einen öffentlichen Weg und eine Tennisanlage mit Halle und Außenplätzen.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Satzungsplan zu entnehmen.

2. Rechtlicher Rahmen und städtebauliche Ausganssituation

2.1 Anlass für den Erlass der Außenbereichssatzung

Im Satzungsgebiet liegen derzeit zehn Wohnhäuser, die baurechtlich nicht als privilegierte Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB, sondern als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35(2) BauGB einzustufen sind. **Konkreter Anlass** für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist der Antrag mehrerer Anwohner aus dem östlich der Groppeler Straße gelegenen Satzungsgebiet auf Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich der Siedlung Groppel. Es wird beabsichtigt, auf den hier durchgehend tiefen Grundstücken eine rückwärtige Wohnbebauung zu schaffen. Zunächst wurde seitens der Anlieger angestrebt, diese über eine private Erschließungsstraße verkehrlich anzubinden. Die Gemeinde hat diese Vorhabenplanung mit den betroffenen Fachbehörden weiter abgestimmt und daraufhin angepasst. Eine künftige Bebauung ist u. a. aufgrund des erforderlichen Waldabstands von dem unmittelbar östlich angrenzenden Laubwald mindestens 28 m von der Waldparzelle abzurücken. Diese Eigenentwicklungsvorhaben können in der Außenbereichslage derzeit nicht unmittelbar zugelassen werden, da sie u. a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Fläche für die Landwirtschaft) widersprechen.

Das wesentliche Ziel des § 35 BauGB stellt die Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung dar. Das vorliegende Satzungsgebiet ist durch die vorhandene Bebauung und Nutzungen bereits soweit überformt, dass dieses Ziel lokal nicht mehr erreicht werden kann. Zudem führt die bestehende Bebauung dazu, dass der Außenbereich an diesem Standort seine Funktion, als **Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben** zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die beidseits der Groppeler Straße aufeinander folgenden und sich gegenüber angeordneten Gebäude vermitteln den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. Im Satzungsgebiet überwiegt insgesamt die Wohnzwecken dienende Bebauung, aktive landwirtschaftliche Betriebe befinden sich hier nicht mehr. Die Hofstelle im Eckbereich Quenhorner Straße/Groppeler Straße wurde bereits vor vielen Jahren i. W. zu Wohnzwecken umgenutzt. Ein sog. Altenteilerhaus ist zudem entstanden. Eine Nutztierhaltung findet im gesamten Satzungsgebiet hingegen nicht mehr statt.

Somit stellt das vorliegende Satzungsgebiet einen bebauten Bereich im Außenbereich dar, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Mit dem Instrument der **Außenbereichssatzung nach § 35(6) BauGB** ermächtigt der Gesetzgeber Kommunen, für derartige Splittersiedlungen im Außenbereich zugunsten der Wohnbebauung sowie kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe bestimmte öffentliche Belange zurückzustellen, die einem entsprechenden Vorhaben sonst nach § 35(3) BauGB entgegenstünden. Es kann den Vorhaben dann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Somit sollen sonstigen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35(2) BauGB erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen verschafft werden.

Damit können Siedlungsansätze im Außenbereich, die aufgrund ihrer Struktur auf eine weitere Bebauung bzw. Nachverdichtung hindeuten, im Rahmen einer Außenbereichssatzung erfasst werden, ohne dass der Siedlungsbestand dabei räumlich erweitert wird (z. B. durch Schließung vorhandener Freiflächen oder sinnvolle Abrundungen). **Ziel einer Außenbereichssatzung** kann es nur sein, eine im Außenbereich vorhandene Wohnnutzung und deren Weiterentwicklung einzugrenzen und zum Schutz des Außenbereichs „abzukapseln“.[1]

In die vorliegende Satzung werden nur solche Flächen einbezogen, die sich als erschlossene Freiflächen auf und zwischen vorhandenen Wohngrundstücken darstellen. Die betroffenen Grundstücksparzellen werden vollständig umfasst. Mit der Abgrenzung des Satzungsgebiets und den damit in angemessenem Umfang ermöglichten baulichen Ergänzungen sowie der inhaltlichen Eingrenzung auf Wohnzwecken dienende Vorhaben wird im gesetzlichen Rahmen sichergestellt, dass künftig im Satzungsgebiet keine unverträgliche bauliche Entwicklung und Nutzung erfolgen kann. Gleichzeitig werden durch die Außenbereichssatzung eindeutige Zulassungsbestimmungen für gemäß § 35 BauGB nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich geschaffen. Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung können innerhalb des Satzungsgebiets entsprechende Bauanträge rechtssicher beurteilt werden. Die von der Satzung erfassten Flächen sind jedoch weiterhin dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Demgemäß wird zum einen der **Schutz des Außenbereichs** weiterhin gewährleistet und zum anderen im vorhandenen, erschlossenen Siedlungsansatz die weitere Bebauung gesteuert. Damit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Die Außenbereichssatzung soll eine sinnvolle und städtebaulich geordnete (Weiter-)Nutzung der gut erschlossenen Splittersiedlung beidseits der Groppeler Straße im Außenbereich ermöglichen.

2.2 Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung

Der Erlass der Satzung setzt gemäß § 35(6) BauGB voraus, dass es sich bei dem Satzungsgebiet um einen **bebauten Bereich im Außenbereich** handelt, der **nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt** ist und in dem **Wohnbebauung von einigem Gewicht** vorhanden ist. Die benachbarten zehn Wohngebäude stellen wie oben erläutert einen solchen Siedlungsansatz bzw. bebauten Bereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht dar. Die von der Außenbereichssatzung begünstigten Freiflächen und Gebäude sind nicht landwirtschaftlich genutzt. Die rückwärtigen Grundstücksflächen der östlich der Kreisstraße gelegenen Wohngrundstücke stellen sich derzeit als Garten oder Wiesenflächen dar. Landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen

[1] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.05.2009, 10 A 7.08

schließen im Nordwesten und Norden an den Geltungsbereich an. Eine mit der Satzung vorbereitete, weitere Bebauung rückt nicht näher an die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen heran, als die bestehende Wohnbebauung. Der umgebende Außenbereich bleibt somit als Produktionsraum der Landwirtschaft erhalten, zusätzliche Konflikte durch heranrückende Wohnnutzung werden nicht ausgelöst.

Die Satzung greift räumlich nicht über die bestehende Bebauung hinaus, sondern soll lediglich **erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen** für die Umnutzung, Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude bzw. den Neubau einzelner neuer Gebäude innerhalb des Satzungsgebiets schaffen. Im Rahmen einer Außenbereichssatzung dürfen bereits vorhandene Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs verdichtet werden. Jedoch wird gemäß einschlägiger Rechtsprechung mit diesem Instrument nicht die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Siedlungsansätze in den unbebauten Außenbereich hinein zu erweitern. Insbesondere aufgrund der Tiefe des südlich angrenzenden Baukörpers der Tennisanlage werden auch die neuen Baufelder in den rückwärtigen Grundstücksbereichen im Osten nicht als über den Bestand hinausgehende Erweiterung in den Außenbereich gesehen. Zudem darf mit der Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet werden. Dies entspricht der vorliegenden Planung, da nur die Zulassungsvoraussetzungen für Wohnzwecken dienenden Vorhaben definiert werden. Weiterhin kann eine Außenbereichssatzung nicht aufgestellt werden, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vorliegen. Solche Schutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Des Weiteren dürfen bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die vorliegende Satzung lässt keine sog. Störfallbetriebe zu, darüber hinaus sind der Gemeinde keine entsprechenden Betriebe im relevanten Umfeld bekannt. Eine entsprechende Einzelfallprüfung kann auf Genehmigungsebene erfolgen. Gefahren durch Störfallbetriebe sind somit nicht zu erwarten.

Die Gemeinde geht im Ergebnis davon aus, dass die Satzung mit einer **geordneten städtebaulichen Entwicklung** vereinbar ist. Künftige Vorhaben müssen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Insgesamt ist festzuhalten, dass für das vorliegende Satzungsgebiet „Siedlung Groppel“ die in § 35(6) BauGB genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung gegeben sind.

2.3 Rechtswirkungen der Außenbereichssatzung

Die Außenbereichssatzung nach § 35(6) BauGB begründet **kein unmittelbares Baurecht**, sondern erleichtert lediglich die Zulassung sonstiger, nicht privilegierter Außenbereichsvorhaben nach § 35(2) BauGB. Durch die Satzung wird klargestellt, dass bestimmten Vorhaben im Satzungsgebiet die diesen im sonstigen Außenbereich entgegenstehenden öffentlichen Belange einer anderweitigen Flächennutzungsplandarstellung sowie der Befürchtung der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung, nicht entgegengehalten werden können. Außenbereichssatzungen unterstützen damit die erleichterte Zulässigkeit der nach § 35 BauGB nicht privilegierten Vorhaben.

Die Satzung bezieht sich folglich ausschließlich auf sonstige Vorhaben im Außenbereich; die Privilegierung z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines Gartenbaubetriebs bleibt unberührt.

Die von der Satzung erfassten Flächen gehören auch weiterhin zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

2.4 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Satzungsgebiet beidseits der Groppeler Straße ist von einer zusammenhängenden, sich i. W. gegenüber stehenden Wohnbebauung geprägt. Der baulich sehr **homogen geprägte Teilbereich** östlich der Kreisstraße und zwischen den beiden Erschließungswegen stammt als sog. **Deutsche Bauernsiedlung** ursprünglich aus den 1950er Jahren. Mit diesen Gebäuden wurde nach dem zweiten Weltkrieg Wohnraum für Flüchtlinge aus den östlichen Ländern geschaffen, der insbesondere der Selbstversorgung dienen sollte. Zum einen konnten die tiefen Grundstücke zum Anbau von Obst und Gemüse oder als Weideflächen genutzt werden. Zum anderen waren die zweigeschossigen, langen Baukörper in ihrer Nutzung ursprünglich horizontal gegliedert; im Obergeschoss wurde gewohnt, in der Erdgeschosszone waren neben Hauswirtschaftsräumen die Tenne zur Lagerung von Heu und Stroh sowie Stallungen für Nutztiere untergebracht. Inzwischen findet in diesen Gebäuden ausschließlich Wohnen in ein oder zwei Einheiten statt und die tiefen Grundstücke stellen sich als Garten- und Wiesenflächen dar. Diese zweigeschossigen, freistehenden Wohnhäuser sind durchgehend im gleichen Winkel schräg zur Erschließungsstraße ausgerichtet und weisen Traufhöhen von etwa 5,0 m und Firsthöhen um 7,5 m auf. Diese homogene Struktur wird unterstützt von einheitlich um 25° geneigte, anthrazitfarbene Satteldächer, weißen Putz- und roten Klinkerfassaden. Das nördliche Gebäude in dieser Reihe wurde inzwischen ausgebaut und hat diese markanten baulichen Strukturen im Anbau nicht durchgängig übernommen. Rückwärtig sind einige Nebenanlagen entstanden.

Das nordöstliche Gebäude und die westlich der Groppeler Straße gelegenen Wohnhäuser stellen sich i. W. als **$1^1/_2$-geschossige, freistehende Wohngebäude** mit anthrazitfarbenen Satteldächern mit einer Dachneigung um 45° dar. Ein Gebäude in der Reihe weist bei einer deutlich flacheren Dachneigung keine Dachgeschossnutzung auf. Das nordwestliche Eckgrundstück ist mit einer ehemaligen Hofstelle bebaut, die inzwischen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Das voll zweigeschossige, ausgebaute Gebäude weist bei einer relativ steilen Satteldachneigung zudem eine Dachgeschossnutzung auf. Insgesamt überwiegen hier rote Klinkerfassaden. Die rückwärtigen Flächen werden i. W. als Gärten genutzt. Im Nordwesten liegt ein Teil der angrenzenden Grünlandfläche innerhalb des Satzungsgebiets.

Das Satzungsgebiet ist insgesamt von der **Lage zwischen den Laubwaldgebieten** Putz im Westen und Fuchsbruch im Osten geprägt. Die Wälder weisen aufgrund ihres Alters Baumhöhen von etwa 25 m bis 30 m auf. Im Norden schließen intensiv genutzte Ackerflächen an, während südlich der Wohnbebauung östlich der Groppeler Straße eine Tennisanlage mit eingeschossiger Halle und Außenplätzen liegt. Die zugehörigen Stellplätze sind entlang des Stichwegs und als größere Anlage vor der Halle an der Groppeler Straße angelegt. Südlich liegt eine weitere ehemalige Hofstelle mit einer gewerblichen Nutzung (Verkauf von Holzpaletten). Die Gebäude werden von Grünlandflächen umgeben.

„Deutsche Bauernsiedlung“ östlich der Groppeler Straße (Blick von Nordwesten)

Wohnbebauung westlich der Groppeler Straße (Blick von Nordosten)

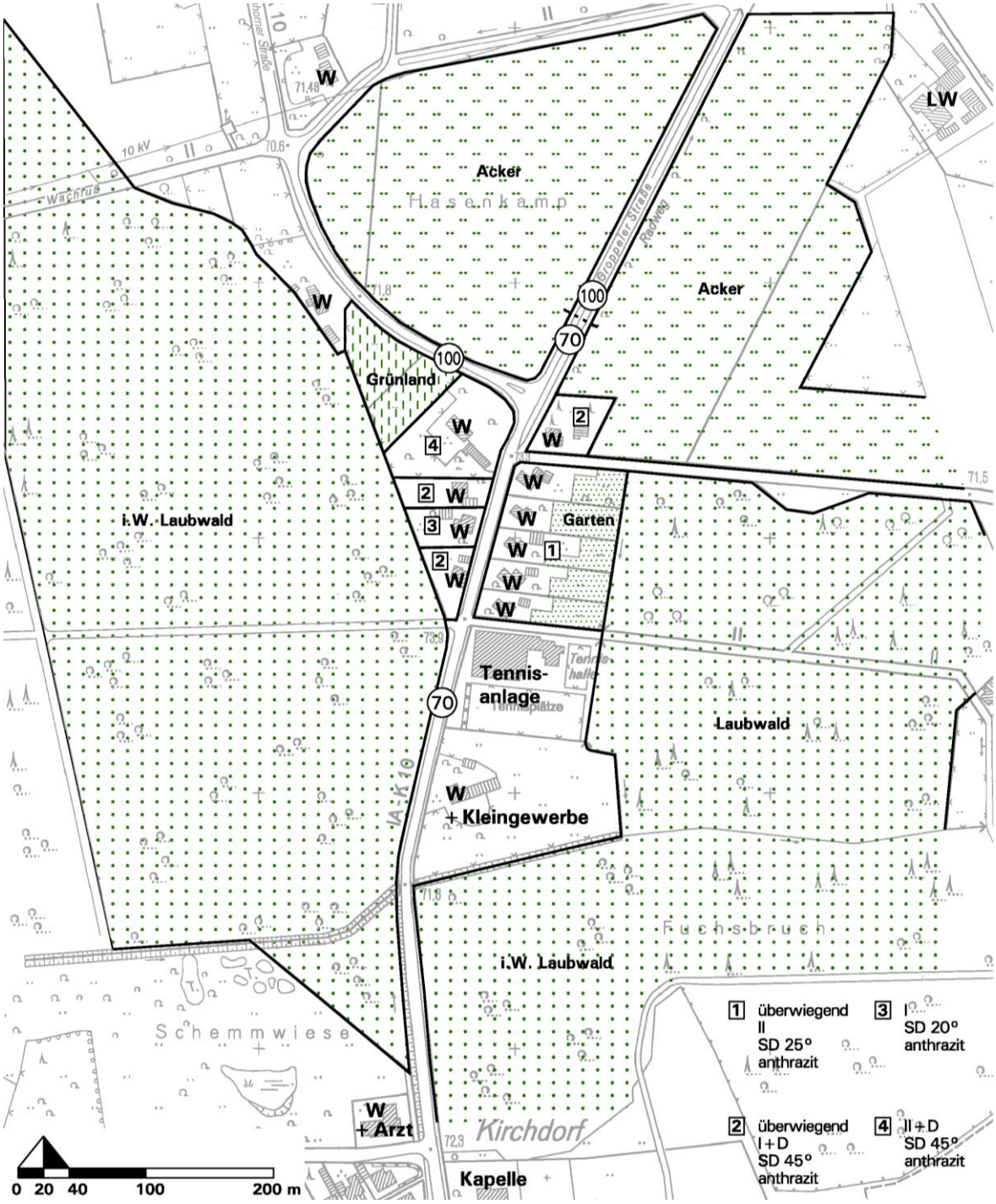

Übersicht: Nutzungen, Baustruktur (Stand: April 2020)

3. Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanung- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

Der **Landesentwicklungsplan NRW** (LEP NRW) weist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Rahmen des zentralörtlichen Systems die Funktion eines Grundzentrums zu. Die Gemeinde ist auf Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh als Mittelzentren und das Oberzentren Bielefeld ausgerichtet.

Das Satzungsgebiet ist im LEP als Freiraum und überlagernd aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt.

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Satzungsgebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Zudem ist der Bereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Grundwasser- und Gewässerschutz belegt. Der Grundwasser- und Gewässerschutz erstreckt sich ausschließlich auf den nördlichen Bereich des Satzungsgebiets, der in der Wasserschutzzone III A liegt. Die westlich und östlich angrenzenden Waldgebiete sind als Waldbereiche im Regionalplan festgelegt, dem östlichen Wald ist zudem die Freiraumfunktion Schutz der Natur zugewiesen. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) beginnt erst südlich der Waldflächen.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem beinhaltet der FNP die Kennzeichnung der Fläche als Wasserschutzgebiet (i. W. Zone III B, nordöstliches Grundstück: Zone III A). Das nordöstliche Grundstück östlich der Groppeler Straße liegt zudem im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Das Erfordernis einer Änderung der wirksamen Darstellungen des FNPs ergibt sich durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht.

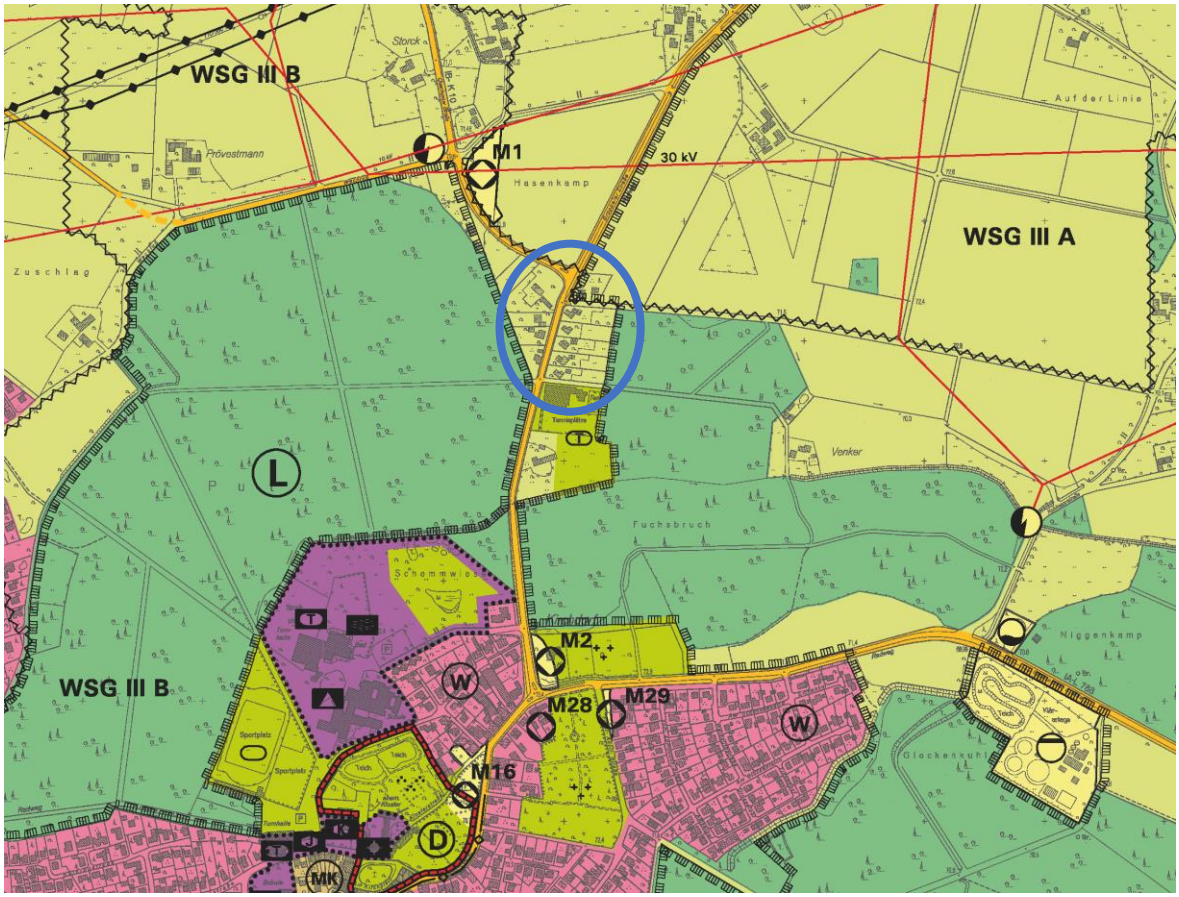

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (unmaßstäblich)

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Wald

Das Satzungsgebiet ist **überwiegend bebaut**. Die rückwärtigen Grundstücksflächen werden als **Garten oder Wiesenflächen** genutzt, die teilweise mit heimischen Laubhecken umgeben sind. In einigen Gärten stocken Obstbäume und andere Laubbäume. Im Nordwesten liegt ein Teil der größeren Grünlandfläche innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordosten ist seit vielen Jahren eine Obstbaumwiese mit verschiedenen Obstbaumarten angelegt. Im Bereich der ehemaligen Hofstelle und dem südlich angrenzenden Wohnhaus stehen noch wenige der alten Hofeichen, ein Teil davon wurde in den letzten Jahren entfernt. Sowohl die Obstbaumwiese als auch die alten Eichen haben/hatten einen prägenden Charakter in dieser Ortseinfahrtsituation. Insbesondere die westlich und östlich unmittelbar angrenzenden alten Laubwälder prägen das vorliegende Satzungsgebiet und grenzen es räumlich ein.

Das Satzungsgebiet wird nicht von den Darstellungen eines Landschaftsplans des Kreises Gütersloh erfasst. Weder im Satzungsgebiet noch im nahen Umfeld liegen Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile. Zudem sind im Geltungsbereich und in der Umgebung keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW[2] geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Der östlich der Tennisanlage gelegene **Eichen-Hainbuchenwald ist zum Schutz und Erhalt als Biotop** (BK-4115-157) eingetragen. Die vorliegende Außenbereichssatzung lässt keine neue Bebauung zu, die näher an den naturnahen Laubwald heranrückt, so dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Das Satzungsgebiet liegt weitgehend außerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. Das nordöstliche Grundstück (Flurstück 56) liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“** (LSG-3914-001), das sich über weite Teile des Herzebrocker Außenbereichs erstreckt. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung von 1975 ist das Errichten von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzgebiets grundsätzlich unzulässig. Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung ist mit der Satzungsaufstellung nicht erforderlich, da die Außenbereichssatzung keinen Genehmigungsanspruch begründet, sondern lediglich die Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die öffentlichen Belange regelt. Die Erteilung erforderlicher Ausnahmen von den Vorgaben des Landschaftsschutzes ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Sollten auf dem Flurstück 56 Um- oder Anbaumaßnahmen anstehen, hat die Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld des Verfahrens eine Befreiung vom Landschaftsschutz in Aussicht gestellt. Somit wäre die vorliegende Außenbereichssatzung unter diesem Gesichtspunkt umsetzbar.

Die westlich und östlich unmittelbar angrenzenden **großflächigen Laubwaldflächen** sind Wald im Sinne des Forstgesetzes. Mit Blick auf die seitens der Anlieger angestrebte rückwärtige Bebauung im östlichen Satzungsgebiet hat im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW stattgefunden. Im Sinne der Gewährleistung der Sicherheit der Wohnbebauung und der ungestörten Waldentwicklung ist zum Wald ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere aufgrund der Höhe des östlich angrenzenden Baumbestands beträgt der erforderliche Abstand 28 m, der von den in der Satzung vorgesehenen Baufeldern berücksichtigt wird. Im Westen werden die bestehenden Wohngebäude bestandsorientiert mit den Baugrenzen umfasst, ein näheres Heranrücken an den Wald wird hingegen nicht zugelassen.

Aufgrund der bereits durch die Bebauung überprägten Landschaft des Satzungsgebiets und der in der Außenbereichssatzung getroffenen Regelungen sind durch die im Geltungsbereich möglichen

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2008): „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK).

baulichen Ergänzungen insbesondere im östlichen Bereich keine maßgeblichen Auswirkungen auf den umliegenden Landschaftsraum zu erwarten. Die bauliche Ausdehnung Richtung Osten ist zudem durch die Tennishalle vorgeprägt.

Das Satzungsgebiet weist aufgrund seiner Lage im Außenbereich eine **Erholungsfunktion** auf. Insbesondere der Fuß- und Radweg entlang der Groppeler Straße sowie das angrenzende Wegenetz u. a. in den Wäldern stellen wichtige Wegeverbindungen für Radfahrer und Fußgänger dar. Sie sind i. W. Teil des ausgewiesenen Radwegenetzes. Diese bestehenden Wegeverbindungen werden durch die vorliegende Außenbereichssatzung nicht verändert.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde weitere oder anderweitige Erkenntnisse im Aufstellungsverfahren der Satzung mitzuteilen.

3.3 Gewässer

Oberflächengewässer sind weder im Satzungsgebiet noch im näheren Umfeld betroffen. Ein verrohrter Entwässerungsgraben verläuft östlich des Geltungsbereichs unmittelbar entlang der Waldkante und führt dann, weiterhin unterirdisch, entlang des nördlich verlaufenden Wegs Richtung Groppeler Straße. Er wird von der vorliegenden Außenbereichssatzung nicht berührt.

Die von der Satzung erfassten Flächen liegen nicht in einem **Überschwemmungsgebiet**. Das Satzungsgebiet befindet sich i. W. in der Wasserschutzzone III B des festgesetzten **Trinkwasserschutzgebiets Herzebrock-Quenhorn** (411405). Das nordöstlich gelegene Flurstück 56 liegt in der Zone III A. Im Rahmen sämtlicher künftiger Genehmigungsverfahren sind die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Im Zuge der Einzelfallprüfung werden dabei u. a. der Versiegelungsgrad, die Abwasserbeseitigung und Energiegewinnung geprüft. Somit hängt die Umsetzbarkeit der Außenbereichssatzung hinsichtlich des Trinkwasserschutzes vom Einzelfall ab.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde weitere oder anderweitige Erkenntnisse im Aufstellungsverfahren der Satzung mitzuteilen.

3.4 Boden

Gemäß Bodenkarte NRW[3] stehen im Satzungsgebiet überwiegend **stark sandige Lehmböden** als Pseudogley-Braunerde an. Diese Böden sind allgemein durch eine im Oberboden mittlere und im Unterboden geringe Wasserdurchlässigkeit, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere nutzbare Wasserkapazität geprägt. Es kann schwache Staunässe tiefer als 4 dm unter Flur auftreten. Im nordwestlichen Randbereich des Satzungsgebiets stehen untergeordnet **lehmige Sandböden** als Gley, z. T. Nassgley oder Anmoorgley an. Diese Böden sind durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit bei abgesenkten Grundwasserständen und eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität geprägt. Das Grundwasser steht bei 4 dm bis 8 dm unter Flur, z. T. ist es auf 8 dm bis 13 dm unter Flur abgesenkt. Im vorliegenden Satzungsgebiet ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der bereits erfolgten Bebauung diese Böden teilweise überprägt worden sind. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen[4] treffen auf die Böden im Satzungsgebiet nicht zu.

---

[3] Geologisches Landesamt (1991): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld.

[4] Geologischer Dienst NRW 2017): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Satzungsgebiet sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Deutlich abgesetzt vom Geltungsbereich liegt im Süden östlich der Groppeler Straße und nördlich der Gütersloher Straße eine kommunale, bisher unsanierte Hausmülldeponie (4115.0002-M). Aufgrund der großen Entfernung sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Im FNP ist eine weitere **Altlast nordwestlich des Satzungsgebiets** und östlich der Quenhorner Straße (M 1) dargestellt, die in etwa 50 m Entfernung beginnt. Dies ist ebenfalls eine unsanierte, aber gesicherte Hausmülldeponie. Die Außenbereichssatzung löst kein näheres Heranrücken an die ausgewiesene Altlastenfläche aus. Aufgrund der bereits bestehenden Wohnbebauung im direkten Umfeld der Altlast werden auch künftig keine Probleme erwartet. Eine Einzelfallprüfung ist auf Genehmigungsebene durchzuführen.

Darüber hinaus besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Kampfmittel sind im Satzungsgebiet und im näheren Umfeld ebenfalls **nicht bekannt**. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde weitere oder anderweitige Erkenntnisse im Aufstellungsverfahren der Satzung mitzuteilen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind weder im Satzungsgebiet noch im nahen Umfeld bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918961, Fax: 0251-5918989, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Zulässigkeitsbestimmungen und Rahmenbedingungen

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugestaltung

Gemäß § 35(6) BauGB können in einer Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Innerhalb der in § 1 des Textteils der Außenbereichssatzung definierten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von **Wohnzwecken dienenden Vorhaben** nach § 35(6) BauGB in Verbindung mit § 35(2) BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35(4) BauGB bleibt im Satzungsbereich unberührt. Da die vorliegende Außenbereichssatzung nur dazu dient, die vorhandene Wohnbebauung angemessen zu ergänzen und nicht maßgeblich zu erweitern, ist das Satzungsgebiet relativ eng entlang des Gebäudebestands abgegrenzt. Mit Blick auf die konkret angestrebte bauliche Ergänzung auf den rückwärtigen Grundstücken östlich der markanten zweigeschossigen Gebäude werden die Flurstücke vollständig bis zum Wald erfasst. Dies dient der Arrondierung des Siedlungssplitters, eine bedeutende Erweiterung in den umgebenden Außenbereich wird hingegen nicht vorbereitet. Die Siedlungsausdehnung ist aufgrund der natürlichen Waldgrenze ausgeschlossen.

Die vorliegende Außenbereichssatzung regelt, dass **Gebäude**, die auf den rückwärtigen Freiflächen östlich der Groppeler Straße und zwischen den Stichwegen neu errichtet werden können, einen Abstand von mindestens 28,0 m zur östlich angrenzenden Waldparzelle einhalten müssen. Dies dient einerseits dem Schutz der ungestörten Waldentwicklung und andererseits der Sicherheit der Wohnbebauung. Zudem darf die Bebauung eine maximale Bautiefe von 13,0 m erreichen. Insgesamt wird dabei die bereits im Bestand vorhandene Bebauung der südlich angrenzenden Tennisanlage aufgenommen. Zur Verdeutlichung und Eindeutigkeit enthält die Plankarte entsprechende Baufenster und die Kennzeichnung des Waldabstands. Die bestehenden Gebäude werden zum Schutz des Außenbereichs vor weiterer Flächeninanspruchnahme eng mit überbaubaren Flächen umfasst. Damit wird im Ergebnis der vorhandenen örtlichen Baustruktur und der Lage des Siedlungsansatzes im Außenbereich angemessen Rechnung getragen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie **Stellplätze und Garagen** gemäß § 12 BauNVO unterliegen der jeweiligen Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene und müssen innerhalb des gesamten Satzungsbereichs einen Abstand von mindestens 28 m zu den angrenzenden Waldflächen einhalten. Diese untergeordneten Anlagen dienen der Wohnnutzung und sind daher im Einzelfall zwingend erforderlich.

Weitere Bestimmungen werden über den Anteil der **zulässigen Grundfläche** an der jeweiligen Grundstücksfläche getroffen (Versiegelungsgrad). Mit einem maximalen Anteil von 40 % der Grundstücksfläche sowie einer Überschreitungsmöglichkeit bis auf 60 % nur für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen orientiert sich die Regelung an den Vorgaben der BauNVO für das Höchstmaß der Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten. Die Regelung berücksichtigt darüber hinaus i. W. die örtlichen Gegebenheiten. Eine weitere Begrenzung der Versiegelungsmöglichkeit wäre aufgrund der Außenbereichslage wünschenswert, erscheint jedoch mit Blick auf die im Bestand überwiegend bereits vorhandenen Nebenanlagen und Zufahrten etc. als nicht umsetzbar.

Um der gegebenen Siedlungsstruktur und der Außenbereichslage weiter gerecht zu werden, haben sich bauliche Anlagen im Übrigen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der äußeren Gestaltung in die **Eigenart der näheren Umgebung** einzufügen. Auch sollen damit zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild eingegrenzt werden. Die homogene bauliche Struktur der Bauernsiedlung östlich der Groppeler Straße wird aus städtebaulicher Sicht als maßstabsbildend für die hier konkret angestrebte rückwärtige Be-

bauung gehalten. Die einheitliche Traufhöhe von 5,0 m bis 5,5 m und Firsthöhe von 7,5 m bis 8,0 m bei einer vollen Zweigeschossigkeit sowie die Satteldächer mit einer Neigung von 25° prägen hier das städtebauliche Bild. Die konkret vorgesehene rückwärtige Neubebauung sollte die vorhandenen Bauhöhen der bestehenden Wohngebäude nicht überschreiten und sich im Sinne der Nachbarverträglichkeit baulich unterordnen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Es sind höchstens **zwei Wohnungen je Wohngebäude** zulässig. Die möglichen Wohnungsgrößen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Außenbereichserlasses NRW. Weitergehende Regelungen durch die vorliegende Außenbereichssatzung werden daher nicht für erforderlich gehalten. Die konkreten Vorgaben sollen gewährleisten, dass der mit der künftigen baulichen Verdichtung einhergehende Verkehr einen der Außenbereichslage angemessenen Rahmen einhält.

Zudem sind insgesamt die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Herzebrock-Quenhorn“ (gesamter Geltungsbereich) und der Landschaftsschutzverordnung (ausschließlich Flurstück 56) zu beachten. Hierzu wird auf Genehmigungsebene eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden empfohlen.

Mit den vorgenannten Zulässigkeitsbestimmungen werden eine städtebaulich geordnete Bestandssicherung und eine angemessene Weiterentwicklung ermöglicht, die vereinbar sind mit den Gegebenheiten des vorhandenen Siedlungsansatzes und des umgebenden Außenbereichs.

4.2 Erschließung und Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Satzungsgebiets besteht über das vollständig hergestellte Straßen- und Wegesystem im nördlichen Außenbereich von Herzebrock-Clarholz, insbesondere über die **mittig verlaufende Groppeler Straße** (K 10). Zwei untergeordnete, öffentliche Erschließungswege führen von der Kreisstraße Richtung Osten. Eine Anbindung an die nördlich verlaufende Quenhorner Straße besteht nicht. Während die Groppeler Straße in diesem Abschnitt mit maximal 70 km/h befahren werden kann, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Quenhorner Straße 100 km/h. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz stellt einen Teil des ausgewiesenen Radwegenetzes dar und bietet eine gute fuß- und radläufige Anbindung an den südlich gelegenen Ortskern sowie die umliegenden Orte. Bushaltestellen mit Anschluss an das örtliche und überörtliche ÖPNV-Netz sind in fußläufiger Entfernung nicht erreichbar. Der nächste Haltepunkt ist am Schul- und Sportzentrum.

Die zusätzliche Einrichtung öffentlicher Parkplätze ist in der Außenbereichslage nicht wünschenswert, ein entsprechendes Erfordernis ist nicht gegeben. Private Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

4.3 Immissionsschutz

Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist für Wohnnutzungen im Außenbereich in Bezug auf Lärmimmissionen ein Schutzanspruch analog zu den Werten für Dorf- bzw. Mischgebiete (MD, MI) gemäß §§ 5, 6 BauNVO zu berücksichtigen. Im Umfeld des Satzungsgebiets ist mit der mittig verlaufenden Groppeler Straße (K 10) und der nördlich entlang führenden Quenhorner Straße relevante **Verkehrslärmquellen** gegeben.

Im Satzungsgebiet sind keine **gewerbliche Nutzungen** vorhanden, weiter südlich an der Kreisstraße befindet sich ein Holzpalettenhandel. Weitere Gewerbebetriebe sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Mit der südlich angrenzenden **Tennisanlage** mit Halle und Außenplätzen befindet sich eine emittierende Sportstätte in unmittelbarer Nähe zum Satzungsgebiet.

Die Splittersiedlung besteht bereits seit vielen Jahren, konkrete Probleme hinsichtlich Lärmimmissionen sind nicht bekannt. Durch die vorliegende Außenbereichssatzung werden keine neuen Baurechte geschaffen, sondern nur die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Vorhaben erleichtert. Im Zuge der **Baugenehmigungsverfahren** von künftigen Vorhaben ist der Umgang mit dem Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm im Einzelfall zu klären. Auf Ebene des Erlasses der Außenbereichssatzung wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Das Satzungsgebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von Herzebrock-Clarholz. Im Umfeld des Satzungsgebiets befinden sich im nördlichen Bereich mehrere **landwirtschaftliche Betriebe**, die teilweise einen größeren Tierbestand aufweisen. Landwirtschaftliche Immissionen sind im ortsüblichen Rahmen zu tolerieren. Der Schutzanspruch der bestehenden Wohnnutzungen in Bezug auf Schalleinwirkungen wird (wie bei Wohnungen im Außenbereich allgemein anerkannt) analog zu dem Schutzanspruch für Dorf-/Mischgebiete gemäß §§ 5, 6 BauNVO gesehen. In Bezug auf landwirtschaftliche Geruchsimmissionen kann im Einzelfall auch ein höherer Immissionswert heranzuziehen sein. Gleiches gilt für hinzukommende Wohnnutzungen im Satzungsgebiet. Auf Genehmigungsebene ist der Umgang mit Schall- und Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen im Einzelfall zu klären. Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Eine Relevanz sonstiger Immissionen, wie z. B. Staub, Erschütterungen etc., ist bislang nicht erkennbar.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Das Satzungsgebiet ist bereits weitgehend an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Auch die Müllentsorgung ist im Bestand geregelt. Besondere Anforderungen oder Probleme sind bisher nicht bekannt. Ergänzende Maßnahmen für Neu- und Anbauten sind durchzuführen.

Die **Schmutzwasserbeseitigung** erfolgt über die vorhandene Druckentwässerung in der Groppeler Straße. Der Schmutzwasseranschluss von Wohnzwecken dienenden Vorhaben an die öffentliche Druckrohrleitung ist über Pumpstationen auf den privaten Grundstücken sicherzustellen.

Die **Versorgung mit Trinkwasser** erfolgt über Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung in der Groppeler Straße. Die Anforderungen des vorbeugenden **Brandschutzes und die Löschwasserversorgung** werden soweit bekannt bei den konkret angestrebten baulichen Erweiterungen weiterhin als gesichert angesehen. Die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr ist in der Objektplanung weiterhin zu gewährleisten (vgl. BauO NRW). Die DGVW-Regelwerke sind insgesamt zu beachten.

Die Versorgung mit **Strom- und Telekommunikationsleitungen** ist im Bestand gesichert, neue bauliche Anlagen können an diese Infrastruktureinrichtungen angeschlossen werden.

Die Prüfung der gesicherten Erschließung des jeweiligen Einzelvorhabens bleibt insgesamt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

b) Wasserwirtschaft

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Gemäß Bodenkarte NRW stehen im Satzungsgebiet überwiegend **stark sandige Lehmböden** als Pseudogley-Braunerde an. Diese Böden sind allgemein durch eine im Oberboden mittlere und im Unterboden geringe Wasserdurchlässigkeit geprägt. Es kann schwache Staunässe tiefer als 4 dm unter Flur auftreten. Der mögliche Umgang mit dem anfallenden unverschmutzten **Niederschlagswasser** ist im Zuge von Umsetzungsmaßnahmen zu prüfen. Dabei sind aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Herzebrock-Quenhorn (Zone III A und III B) die Regelungen der entsprechenden Verordnung zu beachten.

4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Das Satzungsgebiet ist durch die **Lage zwischen zwei großflächigen Waldgebieten** geprägt. Ein Anschluss an den landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum mit Acker- und Grünlandflächen sowie nur wenigen Hecken- und Baumstrukturen besteht ausschließlich im Norden. Das Satzungsgebiet selbst ist durch die Hausgärten, teils alte Hofeichen und Obstbäume durchgrünt.

Eine erhebliche Wirksamkeit der künftigen zusätzlichen Bebauung auf den Hinterliegergrundstücken östlich der Groppeler Straße in den freien Landschaftsraum ist nicht zu erwarten, da mit der Satzung keine maßgeblichen Erweiterungen des Siedlungsansatzes in den umgebenden Außenbereich vorbereitet werden. Die bereits im Bestand vorhandene Bautiefe wird hierbei aufgenommen und ein angemessener Waldabstand ist zu wahren. Für eine hier vorgesehene ergänzende Bebauung sollte auf Genehmigungsebene eine entsprechende **Eingrünung zum östlich gelegenen Wald als Waldsaum** geregelt werden, um eine angemessene Einbindung in die Umgebung zu erreichen. Auch im Westen wäre ein Waldsaum als Übergang zwischen Wald und Wohnbebauung wünschenswert, ebenso wie eine weitere Eingrünung zum freien Landschaftsraum im Norden. Diese Maßnahmen könnten auf Genehmigungsebene bei künftigen Um- oder Anbauten festgelegt werden. Weitere Zulässigkeitsbestimmungen in Bezug auf Grünordnung und Landschaftspflege werden somit auf Ebene der Außenbereichssatzung nicht getroffen.

Der östlich der Tennisanlage gelegene **Eichen-Hainbuchenwald ist zum Schutz und Erhalt als Biotop** (BK-4115-157) eingetragen. Die vorliegende Außenbereichssatzung lässt keine neue Bebauung zu, die näher an den naturnahen Laubwald heranrückt, so dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Über die oben vorgeschlagene Maßnahme des Waldsaums hinaus wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Das Satzungsgebiet liegt weitgehend außerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. Das nordöstliche Grundstück (Flurstück 56) liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“** (LSG-3914-001), das sich über weite Teile des Herzebrocker Außenbereichs erstreckt. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung von 1975 ist das Errichten von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzgebiets grundsätzlich unzulässig. Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung ist mit

der Satzungsaufstellung nicht zwingend erforderlich, da die Außenbereichssatzung keinen Genehmigungsanspruch begründet, sondern lediglich die Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die öffentlichen Belange modifiziert. Die in § 35(3, 5) BauGB aufgeführten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben in der Regel unberührt. Die Erteilung erforderlicher Ausnahmen von den Vorgaben des Landschaftsschutzes ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

5. Umweltrelevante Auswirkungen

5.1 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die vorliegende Außenbereichssatzung soll eine Bestandssicherung und geordnete innere Weiterentwicklung eines bestehenden Siedlungsansatzes im Außenbereich unterstützen. Eine maßgebliche Ausweitung der Bebauung in den umgebenden Außenbereich ist damit nicht verbunden. Für eine künftige Bebauung der rückwärtigen Freiflächen östlich der Häuserzeile an der Groppeler Straße werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen erleichtert. Hierbei werden die bestehende Bautiefe der südlich angrenzenden Tennishalle und insbesondere ein angemessener Abstand zum Wald beachtet. Kleinere Anbauten sind an den bestehenden Gebäuden zudem möglich. Dies wird aufgrund der baulichen Vorprägung im Satzungsgebiet für angemessen und vertretbar gehalten.

5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter).

Nach dieser Liste können nach Abfrage für die Quadranten 1 und 2 des **Messtischblatts 4115** (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/ Bäume/Gebüsche/Hecken, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude sowie Fettwiesen und -weiden potenziell fünf Fledermausarten und 35 Vogelarten potenziell vorkommen. Von den aufgeführten Arten befindet sich unter den Fledermäusen der Kleine Abendsegler in ungünstigem Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Pirol, Feldsperling, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe und Kiebitz ein **ungünstiger Erhaltungszustand** festgehalten. Wasserpieper, Uferschnepfe und Rebhuhn sind mit einem schlechten Erhaltungszustand beschrieben.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial ggf. weit über die Gegebenheiten im Satzungsgebiet reicht. Das Satzungsgebiet ist i. W. durch Wohngrundstücke mit Gebäuden und entsprechenden Haus-/Ziergärten sowie teil größeren Grünlandflächen geprägt. Bisher liegen **keine konkreten Hinweise auf geschützte Arten** im Satzungsgebiet vor.

Durch die Außenbereichssatzung wird kein Genehmigungsanspruch ausgelöst. Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Aufstellung der Satzung selbst ist daher nicht erkennbar. Ob im Einzelfall bei der Umsetzung von Vorhaben Artenschutzbelange relevant betroffen sein können, ist im Rahmen des jeweiligen **Einzelgenehmigungsverfahrens** auf Grundlage des § 35 BauGB zu prüfen. Sofern sich das Erfordernis in der Umsetzung ergibt, sind zu den Einzelvorhaben jeweils Artenschutzprüfungen durchzuführen.

5.3 Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Satzung selbst bleiben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unberührt, da mit der Satzung keine unmittelbaren Baumöglichkeiten geschaffen werden. Diese richten sich auch im Satzungsgebiet weiterhin nach § 35 BauGB. Das Errichten baulicher Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß BNatSchG ist zu beachten und im jeweiligen **Genehmigungsverfahren** abzuhandeln. Entsprechende Eingrünungen zum freien Landschaftsraum oder ein vorgelagerter Waldsaum sind in der Umsetzung zu prüfen.

Bei der Planung von Vorhaben im Außenbereich sind Eingriffe soweit wie möglich zu vermeiden, z. B. durch eine konsequent flächensparende Bauweise und die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen.

5.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Satzungsgebiet liegt nördlich des Herzebrocker Siedlungsbereichs und ist geprägt von der aufgelockerten Wohnbebauung mit umliegenden teils großen Garten- und Grünlandflächen. Prägend für das Gebiet sind insbesondere die unmittelbar angrenzenden Waldflächen. Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch beeinflusst. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung im Geltungsbereich oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**, in dem z. B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Verfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Die vorliegende Außenbereichssatzung dient der angemessenen Verdichtung des Siedlungsansatzes an der Groppeler Straße. Es wird keine flächenhafte Ausdehnung der Bebauung in den freien Landschaftsraum vorbereitet. Die vorhandene Wohnnutzung sowie deren Weiterentwicklung soll zum Schutz des Außenbereichs eingegrenzt werden. Die vorhandene bauliche Struktur der aufgelockerten Bebauung mit freistehenden Gebäuden sowie die bestehende Durchgrünung bleiben i. W. weiterhin erhalten und werden verträglich weiterentwickelt. Maßgebliche Auswirkungen auf die bestehenden **klimatischen Bedingungen** im Satzungsgebiet und näheren Umfeld sind daher nicht zu erwarten.

Es wird im Zuge der Realisierung künftiger Vorhaben im Satzungsgebiet ausdrücklich empfohlen, Bauvorhaben im Interesse der Förderung des Klimaschutzes mit energiesparenden Anlagen auszugestalten oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung des Klimawandels dienen (§ 1a(5) BauGB). Bei Maßnahmen der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden sind geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß

der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche grundsätzlich zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Auch sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an den Gebäuden (Dach und Außenwand) möglich. Bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Häusern sind generell die Vorgaben der **Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes** zu beachten. Entsprechende Vorgaben werden auf Baugenehmigungsebene getroffen. Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

6. Kosten und Verfahren

a) Kosten

Die Kosten für das Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung „Siedlung Groppel“ trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Aus dem Vollzug der Außenbereichssatzung „Siedlung Groppel“ werden sich für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine Kosten ergeben.

b) Verfahren

In seiner Sitzung am 18.03.2019 hat der Planungsausschuss erstmals über den Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für das vorliegende Satzungsgebiet beraten. Es wurde der Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Satzungsentwurfs zu beauftragen und diesen dem Planungsausschuss zur Beratung vorzulegen (V-54/2019). Eine erneute Diskussion im Fachausschuss fand am 03.06.2019 statt. Der Planungsausschuss hat sich für den Erlass einer Außenbereichssatzung entschieden und die konkrete Abgrenzung des Satzungsgebiets beschlossen (V-85/2019). In der Sitzung des Planungsausschusses am 24.08.2020 wurde die Satzung vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst. Der Rat hat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 09.09.2020 bestätigt. Der Erlass der Außenbereichssatzung „Siedlung Groppel“ erfolgt gemäß § 35(6) BauGB. Das Aufstellungsverfahren wird im sog. vereinfachten Verfahren gemäß § 13(2), (3) BauGB ohne frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Herzebrock-Clarholz, im April 2020